


Antwort: Bestätigung des Versicherungsschutzes bei L 17 Ausbildungsfahrten und L Übungsfahrten 

Günter Albrecht An: Elisabeth.Klinger

28.01.2014 07:56

Sehr geehrter Frau Mag. Klinger,

zwischen L17 Ausbildungsfahrten und L Übungsfahrten besteht, was die Bedingungslage betrifft, kein rechtlicher Unterschied, sodass die Erklärung in unserem Schreiben vom 8.8.2013 auch für L Übungsfahrten gilt (siehe auch unser mail vom 13.08.).

Nachstehend nochmals die Liste der Versicherer, die sich der Erklärung angeschlossen haben.

Allianz Elementar Versicherungs AG
Basler Versicherung AG
Donau Versicherung AG
ERGO Versicherung AG
Garanta Österreich Versicherungs AG
Generali Versicherung AG
Grazer Wechselseitige Versicherung AG
HDI Versicherung AG
Helvetia Versicherung AG
Kärntner Landesversicherung
MUKI V.a.G.
Niederösterreichische Versicherung AG
Oberösterreichische Versicherung AG
Raiffeisen Versicherung AG
Salzburger Landes-Versicherung AG
SK- Versicherung AG
Tiroler Versicherung V.a.G.
UNIQA Versicherung AG
VAV Versicherungs AG
Vorarlberger Landesversicherung V.a.G.
Wiener Städtische Versicherung AG
Wüstenrot Versicherung AG
Zürich Versicherungs AG

Mit freundlichen Grüßen

Günter Albrecht

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

A-1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7

Tel.: (+43 1) 71156-217

Fax: (+43 1) 71156-270

Die Information in dieser Nachricht ist vertraulich und ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Der Empfänger dieser Nachricht, der nicht der Adressat, einer seiner Mitarbeiter oder sein Empfangsbevollmächtigter ist, wird in Kenntnis gesetzt, dass er deren Inhalt nicht verwenden, weitergeben oder reproduzieren darf. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte und löschen Sie die Nachricht aus Ihrer Mailbox.

Bitte beachten Sie auch, dass E-Mails des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) nicht dazu bestimmt sind, irgendeine rechtliche Verpflichtung des VVO vertraglicher oder sonstiger Art, zu begründen.

ZVR Zahl 462754246



An den
Fachverband Fahrschulen und Allgemeiner Verkehr
zu Hd. Frau Mag. Elisabeth Klinger
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Datum: 08.08.2013

**L 17-Ausbildungsfahrten
Bestätigung des Versicherungsschutzes**

Sehr geehrte Frau Mag. Klinger,

wir dürfen auf unsere Vorkorrespondenz hinsichtlich der Praxis vieler Fahrschulen, von ihren Kunden für L 17-Ausbildungsfahrten eine Bestätigung der Versicherung zu verlangen, zurückkommen.

Wir bestätigen namens unserer Mitgliedsunternehmen,

Allianz Elementar Vers. AG
Bastar Vers. AG
Donau Vers. AG Vienna Insurance Group
ERGO Vers. AG
Garanta Österreich Vers. AG
Generali Vers. AG
Grazer Wechselseitige Vers. AG
HDI Vers. AG
Helvetia Vers. AG
Kärntner Landes Vers.
Niederösterreichische Vers. AG
Oberösterreichische Vers. AG
SK Vers. AG
VAV Vers. AG
Wiener Städtische Vers. AG Vienna Insurance Group
Witstenrot Vers. AG
Zürich Vers. AG

dass in der Kfz-Haftpflichtversicherung (bei Einhaltung der vertraglichen Obliegenheiten und der einschlägigen verwaltungsrechtlichen Vorschriften) für L 17-Ausbildungsfahrten Versicherungsschutz besteht. Ein Ausschluss von solchen Ausbildungsfahrten wäre nach den Bestimmungen des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes rechtlich nicht möglich.

Mag. Günter Albrecht
Kfz-Versicherung

Tel.: (+43) 1 71156-217
Fax: (+43) 1 71156-270
guedter.albrecht@vvo.at

Verband der
Versicherungsunternehmen
Österreichs

Schwarzenbergplatz 7
A-1030 Wien
www.vvo.at
ZVR Zahl 462754246

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: Mag. GA/BW
Aktnummer: 4500

Ausg Nr.: 135016

Seite 1/2



Was die (freiwillige und für L 17-Ausbildungsfahrten nicht vorgeschriebene) Kaskoversicherung betrifft, erklären die oben genannten Kfz-Versicherer, dass (sofern eine Kaskoversicherung besteht und alle vertraglichen Obliegenheiten und verwaltungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden), Schäden am eigenen Fahrzeug, die im Rahmen von solchen Ausbildungsfahrten entstehen, im Rahmen der vereinbarten Deckungen vom Versicherungsschutz umfasst sind.

Seite 2/2

Wir dürfen den Fachverband der Fahrschulen ersuchen, seinen Mitgliedsunternehmen zu empfehlen, zumindest bei den obgenannten Versicherern davon abzusehen, die erwähnten Bestätigungen zu verlangen.

Auf eine positive Antwort im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung hoffend, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen


Mag. Günther Albrecht
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs